

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 20.01.2023****Länderfinanzausgleich****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Zusammenhang mit den Silvester-Krawallen in Berlin wurden Forderungen laut, dem Land Berlin Mittel aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) zu kürzen. Kritisiert wird dabei insbesondere, dass der LFA in seiner derzeitigen Ausgestaltung „erhebliche Fehlanreize setzt“ und dazu führe, dass „Ineffizienz und Misswirtschaft wie in Berlin finanziell belohnt werden“. Das Land Berlin finanziere mit den Mitteln aus dem Länderfinanzausgleich „soziale Wohltaten“, die sich andere Länder nicht leisten (können), vernachlässige aber gleichzeitig staatliche Grundaufgaben – wie etwa im Bereich Sicherheit, Verwaltung und Wahlorganisation.

→ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2023/csu-berlin-laenderfinanzausgleich/>

Auch der Hessische Ministerpräsident hält es für erforderlich, den Länderfinanzausgleich – v.a. unter dem Aspekt der Gerechtigkeit – neu zu regeln. Auch eine Klage schloss er als Option nicht aus.

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/477251/6-7/>

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Änderungen bzw. Ergänzungen der derzeitigen Ausgestaltung des Länderfinanzausgleichs hält die Landesregierung für geboten bzw. für sinnvoll?
- Frage 2. Welche Initiativen hat die Landesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um die unter 1. aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen des Länderfinanzausgleichs umzusetzen?
- Frage 3. Welchen Erfolg hatten die unter 2. aufgeführten Initiativen der Landesregierung?
- Frage 4. Welche Initiativen plant die Landesregierung aktuell, um die unter 1. aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen des Länderfinanzausgleichs umzusetzen?
- Frage 5. Plant die Landesregierung eine gemeinsame Initiative in Kooperation mit den Regierungen anderer Bundesländer – insbesondere des Freistaats Bayern?
- Frage 6. Auf welche Weise sollen die unter 1. aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen des Länderfinanzausgleichs umgesetzt werden?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die auf einer Einigung der Regierungschefs von Bund und Ländern vom Oktober 2016 basiert, wurde das bundesstaatliche Finanzgefüge für die Zeit ab dem Jahr 2020 auf ein neues Fundament gestellt. Kernelement der Reform war die Ablösung des bisherigen Länderfinanzausgleichs durch den neu eingeführten Finanzkraftausgleich, der die früheren Ausgleichsstufen Umsatzsteuervorwegausgleich und Länderfinanzausgleich ersetzt.

Der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gingen langwierige Verhandlungen zwischen Bund und Ländern voraus. Die gefundene Lösung stellt einen Kompromiss zwischen allen Ländern und dem Bund dar, der auf Grund der stark unterschiedlichen Interessenlagen naturgemäß nicht alle Forderungen und Wünsche Hessens und der finanzstarken Länder berücksichtigen konnte. Insofern bestehen eine Reihe von inhaltlichen Kritikpunkten, die die finanzstarken Länder im Rahmen der Reformdiskussion am Finanzausgleichssystem vorgetragen haben, unverändert fort.

Zu diesen inhaltlichen Kritikpunkten zählen neben der weiterhin hohen Ausgleichspflicht des Landes, u.a. die zu hohe Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft, die unzureichende

Begründung für die Sonderstellung der Stadtstaaten im Ausgleichssystem, die Ausgestaltung einzelner Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sowie die mangelnde Anreizwirkung des Gesamtsystems, insbesondere für finanzschwache Länder, zur Steigerung des Einnahmepotentials. Auch der Umgang der Länder Bremen und Saarland mit den vereinbarten Sanierungshilfen stößt aus hessischer Sicht auf Vorbehalte.

Andererseits können nach dreijähriger Erfahrung viele Erwartungen bestätigt werden, die mit der Einführung des neuen Systems bezweckt waren. Hervorzuheben ist z.B., dass die finanzstarken Länder – und damit auch Hessen – durch die Abschaffung des Umsatzsteuervorwegausgleichs und das insgesamt abgesenkte Ausgleichsniveau im horizontalen Ausgleichssystem spürbar entlastet werden. Zudem ist die Einführung eines einstufigen Ausgleichssystems als echter Systemfortschritt zu werten, der die Transparenz des Ausgleichssystems erheblich erhöht.

Angesichts der bestehenden Schwächen des Finanzausgleichssystems hat Bayern angekündigt, eine abstrakte Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht zu prüfen. Hessen ist bereit, die Überlegungen Bayerns inhaltlich konstruktiv zu begleiten. Dazu gehört auch eine kritische und ergebnisoffene Evaluierung des bestehenden Ausgleichssystems, die sowohl seine positiven Aspekte als auch seine Schwachstellen beleuchtet und gewichtet. Auf Grundlage des Evaluierungsergebnisses ist dann zu entscheiden, wie Hessen sich zur angekündigten Klage Bayerns verhält.

Betont werden muss aber, dass sich die Landesregierung die in der Vorbemerkung des Fragestellers zitierten Forderungen nach Mittelkürzungen des Finanzausgleichs wegen angeblicher Fehlverwendungen nicht zu eigen macht. Eine solche Forderung verstößt gegen zentrale Grundsätze der Finanzverfassung. Nach Artikel 109 Abs. 1 GG sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Diese verfassungsrechtliche Haushaltsautonomie bedeutet, dass Bund und Länder jeweils eigene Haushaltspläne aufstellen und sie eigenverantwortlich ausführen. Eine Kontrolle der Ausgabenwirtschaft der Länder durch den Bund oder die Länder ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwehrt (BVerfG, Urteil v. 20.02.1952, 1 BvF 2/51, Rn. 47).

Wiesbaden, 28. Februar 2023

**Michael Boddenberg**